



Allgemeine Deutsche Gärtnerei

Zeitung

und Stellen-Anzeiger für Gärtner.

ADGV

Eigentum und Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Organ der Krankenkasse für deutsche Gärtner. . . .

Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37., Metzger-Strasse 3.

Zur Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung des Gärtnergewerbes.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung bildet den dritten Beitrag des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins zur Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnergewerbe. Die ersten beiden Beiträge erschienen unter den Titeln: 1. »Gartenbaukammern? Ein Wort zur Klärung der schwebenden Frage über die gesetzliche Organisation der deutschen Gärtnerei.« 2. »Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk.« Die Kenntnis des Inhalts der beiden ersten Beiträge wird bei dem Leser des vorliegenden dritten im wesentlichen vorausgesetzt, beziehentlich muss ein Nachlesen desselben empfohlen werden, da ausführliche Wiederholungen nicht angebracht waren.

Wie schon in den beiden ersten, so wird auch im dritten Beitrage das Verlangen auf Angliederung der Gärtnerei an die gesetzliche Organisation des Handwerks erhoben und zwar in der Form von besonderen Gärtnerei-Abteilungen bei den Handwerkskammern (nach § 103 der Gewerbeordnung). Von diesem Ziele kann nicht abgegangen werden. Der neuerlich vom »Gartenbauverbande für das Königreich Sachsen« an die Königl. Sächsische Regierung gestellte Antrag, der die Einrichtung einer Vertretung beim Kgl. Sächsischen Landeskulturrat bezweckt, trägt den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen des Gärtnergewerbes nur sehr wenig Rechnung. Eine solche Vertretung vermöchte nicht viel mehr zu sein, wie eine Sachverständigen-Kommission. Dem Gärtnergewerbe tut aber eine Vertretung not, die möglichst alle Standesangehörigen organisch zusammenfasst und diese zu dauernder genossenschaftlicher Arbeit auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiete anregt und verpflichtet. Hier liegen, da das Gärtnergewerbe wesentlich aus Kleinbetrieben besteht, die Bedürfnisse ganz und gar wie bei den Handwerksgerberben; das kann von keiner Seite abgestritten werden. Ganz besonderen Nachdruck legen wir in der letztern Hinsicht auf die Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses. Es trifft hier alles das zu, was die regierungsseitige Begründung des Gesetzentwurfs über die Handwerkskammern ausführt, vielfach sogar in noch verstärktem Masse:

„Angesichts der geringen Sorgfalt, mit welcher zahlreiche Lehrherren ihre Aufgabe den ihnen anvertrauten Lehrlingen gegenüber erfüllen, ihrer häufig mangelnden technischen und sittlichen Qualifikation, und der sowohl aus den Kreisen des Grossgewerbes als des Handwerks seit Jahren laut gewordenen Klagen erscheint es als ein dringendes Bedürfnis, sowohl die aus dem Lehrvertrage dem Lehrherrn erwachsende Verpflichtung und Verantwortlichkeit, namentlich hinsichtlich des Schutzes der Lehrlinge

gegen Gefährdung des körperlichen Wohles sowie des Besuches der Fach- und Fortbildungsschule durch den Lehrling, schärfer zu bestimmen als auch durch den künftighin in allen Fällen schriftlich abzuschliessenden Lehrvertrag mehr zum Bewusstsein zu bringen. Ferner wird Fürsorge zu treffen sein, dass Personen, welche nicht die erforderliche Gewähr für eine ordnungsmässige Erziehung und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses bieten, von dem Halten und Anleiten von Lehrlingen ausgeschlossen werden können. Endlich bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, um den Fällen, wo Lehrlinge zum Nachteil ihrer Ausbildung in übermässiger Zahl gehalten werden, wirksam entgegenzutreten zu können.

... Für die Erhaltung eines kräftigen Handwerkerstandes ist die möglichst sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von besonderer Bedeutung. Hier ist die individuelle Leistungsfähigkeit die unerlässliche Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. . . .

... Gegenüber den bestehenden Zuständen wird es unzweifelhaft als ein Gewinn bezeichnet werden dürfen, wenn in Zukunft diejenigen, welche als Lehrherren tätig werden wollen, der Regel nach auch selbst die Lehrjahre mit ihrer erzieherischen Wirkung durchlebt haben. Wird daneben die Berechtigung, Lehrlinge anzuleiten, auch von der Ablegung einer Gesellenprüfung abhängig gemacht, und steht demnach der Lehrling während seiner Lehrzeit unter dem Eindrucke des Bewusstseins, dass diese in der Gesellenprüfung ihren Abschluss findet, so ist zu erwarten, dass der Lehrling besser, als es bisher der Fall gewesen, seine Lehrzeit zur Aneignung der erforderlichen gewerblichen Ausbildung benutzen wird, und dass auch der Lehrherr, für dessen Ansehen unter den Berufsgenossen der Ausfall der Prüfung seiner Lehrlinge nicht gleichgültig sein kann, darin einen Antrieb zur gewissenhaften Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen finden wird.“

Satz für Satz dieser Ausführungen ist auch auf das Gärtnergewerbe bezw. Gärtnerhandwerk anwendbar und vielfach, wie schon bemerkt, in noch verstärktem Masse. Es mag hier bloss der eine Umstand angeführt werden, dass die Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 zwanzig Prozent Lehrlinge festgestellt hat.

Das Lamento über das »schlecht ausgebildete Gehilfenmaterial« ist in den Kreisen der selbständigen gewerbetreibenden Gärtner ein einfach allgemeines.

Alles in Allem kann nur wiederholt dem Wunsche und der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass die erstrebte Angliederung des Gärtnergewerbes an die Organisation des Handwerks möglichst bald erfolgen möchte. O. A.



Zur Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung des Gärtnereigewerbes.

Von Otto Albrecht, Redakteur der Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung.

I.

Das moderne Gärtnereigewerbe weist gegenüber demjenigen früherer Jahrhunderte eine grosse Verschiedenartigkeit auf, deren Hauptmerkmal darin besteht, dass dasselbe sich derzeit vornehmlich als Kunstgärtnerei kennzeichnet.

Die Ausübung der Kunstgärtnerei, im weiteren und engeren Sinne, zählte in früheren Zeiten nicht zu der Tätigkeit des gewerbetreibenden Gärtners; eine kunstgärtnerische Tätigkeit wurde damals vielmehr nur von den Lust- und Ziergärtnern in fürstlichen und anderen Schlossgärtnereien ausgeübt. Der gewerbetreibende Gärtner war noch bis in das 18. und teils 19. Jahrhundert hinein wesentlich sogenannter „Krautgärtner“, der sich mit der Kultur vegetabilischer Nahrungsmittel, mit Obst-, Gemüse- und Küchenkräuterbau, beschäftigte. Die Ziergärtnerei bildete nur insofern ein Gebiet seiner Tätigkeit, als sich dieselbe etwa auf die Anzucht von einigen ausdauernden Gartenblumen erstreckte.¹⁾

Zwischen den „Lust- und Ziergärtnern“ einerseits und den „Krautgärtnern“ andererseits herrschte noch zur Zeit des Mittelalters ein ziemlicher sozialer Abstand. Die ersteren nahmen eine gesellschaftlich höher geachtete Stellung ein; als zur Anlage, Unterhaltung und Pflege der fürstlichen etc. Lustgärten Angestellte verfügten sie durchgehends über eine höhere Bildung wie ihre gewerbetreibenden Krautgärtnerei-Kollegen. Lust- und Ziergärtner konnte nur werden, wer eine bessere Schulbildung genossen hatte, wer einige grundlegende Kenntnisse der französischen und lateinischen Sprache besass. Die jungen Leute erlernten in bedeutenderen Schlossgärtnereien mehrere Jahre lang die praktischen Handfertigkeiten und eigneten sich die erforderlichen technischen und theoretischen Kenntnisse an, um nachdem noch mehrere Jahre in anderen mehr oder weniger berühmten Schlossgärtnereien ihre „Studien“ als Gärtnergehilfen fortzusetzen und später ebenfalls eine selbständige Schlossgärtnerei zu übernehmen. Es gab also der „gelernten“ Lust- und Ziergärtner nicht allzu viele; die untergeordneten Gartenarbeiten in den in Betracht kommenden Betrieben wurden allenthalben von gewöhnlichen Gartenarbeitern geleistet.

In der gewerblichen Krautgärtnerei war ein regelrechtes „Erlernen“ der Gärtneri weder in dem Sinne der Lust- und Ziergärtnerei noch in demjenigen der Handwerksgerber üblich. Der junge Nachwuchs eignete sich seine Kenntnisse und Fertigkeiten vielmehr in etwa der gleichen Weise an, wie solches in der Landwirtschaft durchgängig geschieht. Trotzdem berichten einige Städtechroniken auch von Gärtnerzünften,²⁾ ein Beweis dafür, dass in diesen

¹⁾ Vergl.: Oscar Teichert, Geschichte der Ziergärten und Ziergärtnerei in Deutschland während der Herrschaft des regelmässigen Gartenstils. Berlin 1865. Auch: Alexander Kaufmann, Der Gartenbau im Mittelalter und während der Periode der Renaissance. Berlin 1892. Ferner: O. Hüttig, Geschichte des Gartenbaues. (Thier-Bibliothek) Berlin 1873.
²⁾ Vergl.: Alexander Kaufmann, a. a. O. S. 23 u. 53. Ferner: Gewerbelehrer Lohr in der „Frankfurter Gärtnerzeitung“ 1899 S. 2. O. Hüttig, a. a. O. S. 105 sagt sogar: „Die Gärtner des 15. Jahrhunderts waren übrigens hochangesehene Leute; denn schon 1415 war der „Baumpelzer“ in Augsburg so geehrt, dass man ihn zu den freien Künstlern zählte.“

Städten der gewerbliche Gartenbau eine ziemliche Bedeutung einnahm und die betreffenden Gärtner im Ansehen den Handwerkern gleichstanden. Als älteste Gärtnerzunft nennt Gewerbelehrer Lohr-Baden diejenige in Basel, welche sich im Jahre 1286 bildete; dann sind noch bemerkenswert die zu Frankfurt a. M. (1355) und eine solche zu Lübeck (1370). In Bayern erhielten die „Lust- und Blumengärtner“ 1638 Korporationsrechte, später auch die „Stadt- und Gemüse-gärtner“; 1754 wurden die ersteren von den letzteren getrennt, und es blieben nur noch die „Stadt- und Gemüsegärtner“ zünftig. In bemerkenswertem Unterschiede zu den Handwerksgerbern entwickelte sich im Gärtnereigewerbe das Zunftwesen nicht sonderlich, und selbst an Plätzen und in Bezirken, wo Gärtnerzünfte bestanden haben, sind diese später in Verfall geraten. Diese, im Unterschiede zum Handwerk, verhältnismässig geringfügige Bedeutung und Lebensfähigkeit der Gärtnerzünfte wird in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, dass bei den Gärtnern das Lehrlings- und Gesellenwesen noch keine, dem Handwerk gleiche, Ausbildung erfahren hatte. Lohr sagt: „In einer Abhandlung aus dem vorigen Jahrhundert über die Gärtnerei der Deutschen“ klagt der Verfasser, die Gärtner seien ohne Vorbildung, sie unterschieden sich vom Arbeiter nur durch den Zopf.“³⁾

Eigentliche Verbindungslinien zwischen dem älteren Zunftwesen und den späteren Organisationsbestrebungen der Gärtner lassen sich kaum nachweisen. Die neuzeitlichen Organisationsbestrebungen haben vielmehr einen wesentlich anderen Ausgangspunkt; sie wurzeln in den Obst- und Gartenbauvereinen, die sich zu Ende des 18. Jahrhunderts bildeten. Diese Vereine wurden durchgehends von Gartenbau-Dilettanten, das heisst von den Besitzern nichtgewerblicher Ziergärtnereien und von anderen Gartenbau- und Blumenfreunden begründet und dienten (wie auch heute noch) dem Zwecke, einerseits auf die Vervollkommnung der Kulturmethoden in der Zier- und Nutzgärtnerei hinzuwirken, und andererseits das Interesse für die verschiedenen Zweige der Gärtnerei in stetig weitere Volkskreise hineinzutragen. Es muss den Gartenbauvereinen, die heute in noch viel weitgehenderem Masse wie früher ihre Mission erfüllen, nachgerühmt werden, dass der nachmalige grosse Aufschwung der modernen gewerblichen Gärtnerei zum weitaus grössten Teil eben auf die Tätigkeit und die Veranstaltungen (insbesondere Gartenbau-Ausstellungen) der Gartenbauvereine zurückzuführen ist. Die Fachgärtner selbst betätigten sich in genannten Vereinen durchgehends mit grosser Regsamkeit.

Erst nach Mitte des 19. Jahrhunderts, sehen wir wieder reine fachgärtnerische Vereine entstehen, die nun aber ein wesentlich anderes Gepräge tragen wie die Zunftgenossenschaften der früheren Zeit, über die wir oben ein so gering-schätzendes Urteil anführen mussten. Die gewerbliche Krautgärtnerei hatte sich inzwischen in einer ansehnlichen Anzahl von Betrieben durchgängig zur sogen. „Kunst- und Handelsgärtnerei“ entwickelt. Der grössere Aufschwung des allgemeinen Wirtschaftslebens, die Entwicklung der Industrie, des Handels und Verkehrs, die grössere Vertiefung und Verbreitung der Volksbildung wirkten un-gemein befruchtend auch auf die Entwicklung des Gärtnereigewerbes. Das stetig zunehmende Anwachsen der Städte und Industrieorte trennte immer mehr Menschen von dem Grund und Boden, auf dem sie früher ihre Gartenfrüchte und Blumen selbst anbauen konnten und nötigte daher diese Menschen, diese ihre

³⁾ Dazu vergleiche man, was O. Hüttig (vorige Anmerkung) über die Gärtner des 15. Jahrhunderts sagt; das erwähnte hohe Ansehen wird sich im allgemeinen wahrscheinlich nur auf die nichtgewerblichen Ziergärtner und auf einige gewerbliche Zier- und Handelsgärtner grösserer Handelsstädte in Bayern beschränkt haben, worauf die Anmerkung Hüttig's (a. a. O., S. 105) schliessen lässt: „Italienische Gärtner etablierten in Augsburg im Jahre 1560 Handelsgärtnereien, die sich auch damit befassten, für die Tafelgenüsse der Patrizier-Geschlechter zu sorgen. Zu dieser Zeit gab es noch weder in England noch anderswo derartige Unternehmungen.“

Bedürfnisse nunmehr beim Gärtner zu decken. Andererseits gelangten die Angehörigen des Bürgerstandes in grösserer Zahl als früher zu verhältnismässigem materiellen Wohlstande. Beide Faktoren vereinigten sich dazu, dass das Gärtnereigewerbe in stetig steigendem Masse die Ziergärtnerei in sein Tätigkeitsgebiet mit einbeziehen konnte. Zu der Zeit nun, als sich die neueren fachgärtnerischen Vereine bildeten, war, wie bereits bemerkt, die gewerbliche Gärtnerei in einer grossen Anzahl von Betrieben so weit entwickelt, dass sich diese öffentlich und allgemein als „Kunst- und Handelsgärtnerei“ bezeichnen konnten. Alle Zweige der Lust- und Ziergärtnerei (die Landschaftsgärtnerei als angewandte Gartenkunst, die Blumengärtnerei, die Blumen- und Kranzbinderei, die Dekorationsgärtnerei, die Baumschulgärtnerei) — einschliesslich der Kunstgärtnerei, zu welcher sich inzwischen die meisten Zweige sowohl der Zier- wie auch der Nutzgärtnerei entwickelt hatten — hatten in der modernen „Kunst- und Handelsgärtnerei“ Aufnahme gefunden. Und damit hatte sich auch das dringliche Bedürfnis einer geordneten Lehrzeit für das Gärtnereigewerbe herausgestellt, dem bereits in ausgedehntem Masse Rechnung getragen wurde. Wir können somit mit Fug und Recht sagen, dass sich seit etwa Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts die Umbildung des vormals vorzugsweise landwirtschaftsartigen Gärtnereigewerbes zum eigentlichen gärtnerischen Handwerksgewerbe vollzogen hat und dass wir von da ab vom „Gärtnerei-Handwerk“ im besten Sinne sprechen können. Seit jener Zeit etwa weist das Gärtnereigewerbe bezüglich seiner Angehörigen durchaus die gleichen Verhältnisse auf wie das Handwerk: Wir unterscheiden scharf zwischen „Meistern“, „Gesellen“ und „Lehrlingen“. Wenn die Bezeichnungen „Meister“ und „Geselle“ nicht in den gärtnerischen Sprachgebrauch übergegangen sind,⁴⁾ sondern an deren Stelle sich die Bezeichnungen „Prinzipal“ und „Gehilfe“ eingebürgert haben, so ist das ein ganz natürliches Ergebnis der allgemeinen Entwicklung, und sind die im Sprachgebrauch befindlichen Bezeichnungen aus der ursprünglich gewissermassen nur als „schöne Kunst“ und als angewandte Wissenschaft ausgeübten Lust- und Ziergärtnerei (siehe oben!) übernommen worden. Daher auch noch heute zum grössten Teil der Widerwille und das soziale Vorurteil der meisten Gärtnereigewerbetreibenden (vornehmlich in Norddeutschland), als Handwerker bezeichnet zu werden; daher die Aufbäumung des Standesgefühls der Gärtner, wenn ihnen zugemutet wird, sich mit dem Handwerk auf die gleiche soziale Stufe zu stellen und wenn, wie das in den letzten Jahren mehrfach geschehen ist, man sich dagegen zur Wehr setzt, in die derzeitigen gesetzlichen Organisationen des Handwerks mit einbezogen zu werden.⁵⁾ Die modernen gewerbetreibenden Kunst- und Ziergärtner unterscheiden sich eben durchgehends in Beziehung auf ihre Bildung und ihre soziale Stellung in nichts mehr von den Lust- und Ziergärtnern der Schlossgärtnereien und sonstiger hervorragenden Gärtnereianlagen. Durch die Entwicklung der ehemaligen landwirtschaftsartigen Krautgärtnereien zu den heutigen Kunst- und Handelsgärtnereien ist der frühere Standesunterschied aufgehoben. Die gewerbliche Kunst- und Handelsgärtnerei selbst aber ist heute, in Beziehung auf die ganze Art ihrer Ausübung, ein Handwerksgewerbe in des Wortes voller und bester Bedeutung. Will man dem leichtverletzlichen Standes-

⁴⁾ In Süddeutschland, besonders in Bayern, und auch in der Schweiz wird der Gärtnereigewerbetreibende allerdings durchgängig als „Gärtnereimeister“ bezeichnet und bestehen auch „Gärtnereimeister-Vereine“. Hier dürfte sich der Meistertitel aus der Zukunft herübergerettet haben. Zur Zeit der Gärtnereizünfte hatte die Gärtnerei überhaupt nur in Süddeutschland grössere Bedeutung. Das moderne Gärtnereigewerbe hingegen steht in Nord- und Mitteldeutschland auf der höchsten Stufe der Entwicklung und hat das süddeutsche Gärtnereigewerbe überflügelt.
⁵⁾ Vergl. Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Steglitz, die Jahrgänge 1901–1903, insbesondere 1901 No. 34.

gefühl um etwas entgegenkommen, so kann man ohne Bedenken über die moderngewerbliche Gärtnerei auch als von einem „Kunsthandwerk“ sprechen; die moderne Landschaftsgärtnerei und die Blumen- und Kranzbinderei verdienen letztere Bezeichnung durchaus.

Wir halten also fest, dass das moderne Kunst- und Ziergärtnereigewerbe dem Handwerk gleich betrachtet werden muss, und werden dieses weiter unten noch ausführlicher begründen. Vorerst kurz noch einige Worte über die Bezeichnung „Kunst- und Handelsgärtnerei“, die sich allenthalben in den allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert hat; der Gärtner selbst spricht gewöhnlich sogar nur kurzweg von „Handelsgärtnerei“ und bezeichnet damit das Gleiche, und auch in der Firmenangabe auf Briefbogen und in Zeitungsinseraten wiederholt sich die letztere Bezeichnung auffällig oft. Der Gärtner, wie auch wohl seine gesamte Kundschaft, wird damit niemals irre geführt; beide wissen, dass es sich um eine gewerblich betriebene Kunst- und Ziergärtnerei handelt und denken keinen Augenblick daran, dass der Betrieb etwa einen hervorragenden „handelsgewerblichen“ Charakter trage. Der gewerbetreibende Kunst- und Ziergärtner und seine Kundschaft fassen den Begriff „Handelsgärtnerei“ lediglich in dem Sinne einer Herstellung von Kunst- und Ziergärtnereierzeugnissen zum Zwecke des Verkaufs auf, — im Unterschiede zur Produktion für den Eigenbedarf, wie Schloss-, Villen-, Stadt- und ähnliche Gärtnereien — im Gegensatz zu unseren Juristen,⁶⁾ die bei Nennung des Wortes „Handelsgärtnerei“ durchgehends an ein Handelsgewerbe denken und dadurch auch zu der den Gärtnern unfasslichen Auslegung kommen, dass sie den Betrieb eines Blumengeschäftes unter den Handelsgärtnerei-Begriff bringen; daher auch zum grossen Teil der schwierige, mit vielen Verdriesslichkeiten verknüpfte Verkehr der Gärtner mit Gerichten und Behörden: beide verstehen einander nicht, weil die letzteren sich noch nicht mit dem Sprachgebrauch abgefunden haben.

In welch schnellem Tempo das Kunst- und Ziergärtnereigewerbe sich hinsichtlich der Zahl seiner Betriebe entwickelt hat, darüber belehrt ein Blick auf die von Reichswegen vorgenommenen Berufs- und Gewerbebezahlungen.⁷⁾ Nach diesen gab es im Jahre 1875: 13 343, im Jahre 1882: 15 978 und im Jahre 1895: 24 768 Hauptbetriebe. In den 24 768 Hauptbetrieben des Jahres 1895 waren 61 335 Personen beschäftigt, „für welche in der Regel eine technische bezw. gewerbliche Vorbildung erforderlich ist“ (Gehilfen und Lehrlinge) und 22 248 „Hilfspersonen für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist“ (Gartenarbeiter und -Arbeiterinnen).

Wie schon in der älteren Lust- und Ziergärtnerei, so ist auch im modernen Kunst- und Ziergärtnereigewerbe durchgehends eine drei-, teilweise auch vierjährige Lehrzeit üblich, was bei der Vielseitigkeit von Kenntnissen und Fertigkeiten, die sich ein Gärtnergehilfe aneignen muss, als angemessen zu bezeichnen ist. Einen annähernden Ueberblick über die „handwerksmässigen“ technischen Fertigkeiten, welche der Gärtner zu erlernen hat, um sich als solcher behaupten zu können, erhält man, wenn man sich die hauptsächlichst vorkommenden Arbeiten der einzelnen Branchen vergegenwärtigt.⁸⁾

⁶⁾ Vergl. die verschiedenen Gerichtsurteile in unserm Artikel „Die rechtliche Stellung der Gärtner im Gewerbebereich“.

⁷⁾ Vergl. Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik Seite 67 ff. Verlag des Allgem. Deutschen Gärtnervereins, Berlin 1901. — Das Reichsstatistische Amt gebraucht übrigens die Bezeichnung: „Kunst- und Handelsgärtnerei“, einschliesslich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbindereien und Baumschulen.

⁸⁾ Vergl. Albrecht, Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk, S. 3 ff. Verlag d. Allgem. Deutschen Gärtnervereins, Berlin 1902. Siehe auch: Carl Graeber, Des Gärtners Schule und Praxis. Verlag von Hans Friedrich, Carlshorst-Berlin. Ferner: Theodor Lange, Des Gärtners

Die Blumen- und Zierpflanzenzucht findet in ihrer Hauptsache als Topf- und Kübelpflanzenkultur in Frühbeeten und Gewächshäusern statt und ist zumeist mit Treiberei verbunden, welche letztere Art der Tätigkeit schon für sich allein ein grosses hervorragender technischer Kenntnisse im Beheizungsdienst, auch den verschiedenen zur Verwendung kommenden Heizmethoden, voraussetzt. Das Vermehren der Pflanzen und Blumen (insbesondere tropischer Gewächse) durch Stecklinge, Senklinge, Ableger, Sämlinge usw.; das Veredeln der Rosen, Flieder, Camellien, Azaleen u. a. m.; die Behandlung der Pflanzen bis zum verkaufsfertigen Produkt; das mehrmalige Umpflanzen in immer grössere Töpfe, aus Töpfen in den Erdboden und wieder umgekehrt; das Umstellen, Aufbinden, Beschneiden, die richtige Auswahl und Mischung der verschiedenen Erdsorten zu den verschiedenen Kulturgewächsen; das Begiessen, Spritzen und Beschatten der letzteren, richtiges Lüften usw., der Kulturräume. Das Anlegen und Richten der Warmbeete, das kunstgerechte Verpacken der Gewächse für den Versand, — alles dieses und noch manches andere stellt ein hohes Mass von Anforderungen in Handgeschicklichkeit und Denktätigkeit an den Berufsausübenden.

In der Baum-, Ziersträucher- und Ziergehölz zucht kommen durchaus den vorgenannten ähnliche Betätigungsformen vor, nur dass hier die Anzucht in Töpfen und Gefässen so ziemlich ausscheidet. Eine desto grössere und umfangreichere Aufmerksamkeit und Handgeschicklichkeit ist aber dafür auf die anderen Arbeiten zu verwenden, wie Vermehren, Veredeln, Formieren, Verpacken.

Die Landschaftsgärtnerei verlangt an handwerks- und kunsthandwerks-technischen Kenntnissen und Fertigkeiten in erster Linie solche, die sich auf die plastische Bearbeitung des Erdbodens (durch Hügelung, Talung, Anlegung von Teichen, Bachläufen, Wegeführung, Gruppen- und Beetebeplanung) nach vorgelegten Zeichnungen und Gartenplänen erstrecken. Auch muss der Landschaftsgärtner notwendigerweise solche Zeichnungen und Pläne selbst anfertigen und entwerfen können.

Was die Obst- und Gemüsetreiberei betrifft, so erfordert diese Branche der Kunstgärtnerei erklärlicherweise ähnlich umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten, wie die Pflanzentreiberei überhaupt.

Dazu käme schliesslich noch die Blumen- und Kranzbünderei,⁹⁾ die ebenfalls grosses Handgeschicklichkeit erfordert.

Man ersieht hieraus, in welchem Umfange der moderne Gärtner in der praktischen Ausübung seines Berufs als Handwerker auftreten muss. Diese handwerksmässige Tätigkeit ist nun von gewisser anders interessierter (aus welchen Gründen anders interessiert, kann hier unerörtert bleiben) Seite als etwas Untergeordnetes hingestellt und demgegenüber behauptet worden, dass die Kenntnis der Kulturbodenbeschaffenheit, der Wachstumsverhältnisse der Pflanzen und der Wechselbeziehungen in den Natureinflüssen auf die Pflanzenkulturen

Beruf und sein Bildungsgang. Verlag von Gustav Schmidt (vormals Robert Oppenheimer), Berlin 1900, und Ulrich Kiebler, Erfahrungen und Gedanken eines Gärtners. Verlag von Emil Witz (vorm. J. J. Christen), Aarau 1902. Auch: Frankfurter Gärtnerzeitung, Frankfurt a. M. 1903 S. 131 u. 132. Ausführlich über die handwerkliche Technik in den einzelnen Branchen unterrichten z. B.: J. Hartwich, Die Kunst der Pflanzenvermehrung. Verlag v. Bernh. Friedr. Vogt, Weimar 1886; O. Teichert, Gärtnerische Veredlungskunst. Verl. v. Paul Parey, Berlin 1900; Stephan Olbrich, Vermehrung und Schnitt der Ziergehölze. Verl. v. Eugen Ulmer, Stuttgart 1899; G. Schunrbusch, Die praktischen Kulturrichtungen der Neuzeit. Verl. v. Hugo Voigt, Leipzig 1902; Carl Hampel, Die deutsche Gartenkunst. Verl. v. Hugo Voigt, Leipzig 1902; A. Stütting, Das Pflanzzeichnen für den angehenden Landschaftsgärtner. Verlag von Hugo Voigt, Leipzig 1903.

⁹⁾ Die Blumen- und Kranzbünderei ist eigentlich ein besonderes Handwerk für sich und als eine Gärtnereiart im Grunde genommen nicht anzusehen. Wo sie in Verbindung mit einer Gärtnerei betrieben wird, ist sie ein Nebengewerbe der letzteren, denn sie verarbeitet die Gärtnereierzeugnisse zu neuen Produkten (Strauss, Kranz etc.). Näheres über diesen Gewerbebezweig vergleiche: Willy Lange, Die Blumenbünderei. Verlag von J. J. Weber, Leipzig 1903.

wesentlicher sei;¹⁰⁾ letztere Umstände schieden die Gärtnerei nicht nur scharf vom Handwerk als solchem ab, sondern sie verböten ebenso auch, für das Gärtnereigewerbe eine gesetzliche Interessenvertretung anzustreben, wie sie das Handwerk besitzt, und noch viel mehr verböten sie eine Gleichstellung mit den Handwerksgebeten. Diese Einwände sind aber nicht stichhaltig; es steht unabstreitbar fest, dass die gärtnerische Technik womöglich ein noch grösseres Mass von Handgeschicklichkeit erfordert, als verschiedene andere Handwerke. Und das ist u. E. bei Beurteilung der vorliegenden Frage das Massgebliche und Entscheidende.¹¹⁾ Hiermit kommen wir nun auf die zu behandelnde Frage selbst, auf die Frage, welcher Art eine etwaige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung des Gärtnereigewerbes sein müsste.

Ganz kurz wollen wir uns zuvor noch vor Augen führen, in welchem Sinne und in welchen Richtungen sich die freien Organisationsbestrebungen der Gärtner seit der Zeit, da das Gärtnereigewerbe als ausgeprägt modernes Handwerk auftritt, entwickelt haben.

Die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstandenen Gärtnervereine waren anfangs rein lokale Gebilde; dieselben fassten die Gärtnermeister und Gärtnergehilfen zu gemeinsamem Streben zusammen. Das Bündnis hielt auch dann noch aus, nachdem die betreffenden lokalen Vereine sich zu einem „Deutschen Gärtnerverbande“ zusammengeschlossen hatten. Im Jahre 1885 aber wurde ein besonderer „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ begründet, der nur selbständige Gärtnerunternehmer als Mitglieder aufnimmt. Um die gleiche Zeit fing eine Zerbröckelung des „Deutschen Gärtnerverbandes“ an; derselbe löste sich schliesslich auf, und an seine Stelle trat nunmehr — als Gegenstück zum Meister- oder Unternehmerband — ein besonderer Hilfsverband oder vielmehr deren zwei: der „Allgemeine Deutsche Gärtnerverein“ und der „Zentralverein der Gärtner“ (jetzt den Namen „Deutsche Gärtnervereinigung“ führend): Im Schosse der bezeichneten Verbände entwickelte sich dann schliesslich die Idee, für die Gärtnerei ebenso eine gesetzliche Interessenvertretung anzustreben, wie der Handel, die Industrie, das Handwerk, die Landwirtschaft und auch gelehrte Stände solche schon besitzen.

Der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ war naturgemäss der erste der dieser Frage näher trat. Anfangs erwog man den Gedanken eines Dezernats beim preussischen Landwirtschaftsministerium;¹²⁾ dann folgte im Jahre 1896 der Vorschlag auf Einrichtung von besonderen „Gärtnerkammern“ („Gartenbaukammern“ nennt der Organisationsentwurf sie fälschlicherweise). Der Gärtnerkammern-Organisationsentwurf¹³⁾ ist in allen Teilen eine Kopie des seinerzeitigen von Berlepsch'sen Gesetzentwurfs zur Organisation des Handwerks; er wollte die Organisation auf reichsgesetzlicher Grundlage und bezweckte die Zusammenfassung „sämtlicher Personen, welche Gärtnerei zu ihrem Erwerb betreiben“. Das Meister-, Gesellen- und Lehrlingswesen erfährt im wesentlichen die gleiche Berücksichtigung, wie durch die Innungen und die Handwerkskammern das Handwerk. Diesen Vorschlag verwarf jedoch die Hauptversammlung des Verbandes, weil man „keine Zwangsorganisation“ haben wollte. Anstelle desselben verlangte man vielmehr die Anerkennung des bestehenden freien Verbandes¹⁴⁾ als Vertretung für das Gärtnereigewerbe. Letzterer Beschluss wurde aber nicht weiterverfolgt, sondern man

¹⁰⁾ Vergl.: Handelsblatt für den deutschen Gartenbau, Stettin 1903 S. 79.
¹¹⁾ Siehe auch: Frankfurter Gärtnerzeitung, Frankfurt a. M. 1903 S. 131 und als ein typisches Beispiel den Artikel „Das Verpacken und Versenden der Topfpflanzen“ in der Allgem. Deutschen Gärtnerzeitung, Berlin 1903 S. 44. Siehe sonst: Anmerkung 8.

¹²⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. Gartenbau 1835 S. 127.
¹³⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1896 S. 229 ff. u. 257 ff.
¹⁴⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1893 No. 31, S. 257.

griff wieder auf den Gedanken eines Dezernats beim Landwirtschaftsministerium zurück. Im Jahre 1898 begann eine grössere Bewegung zur Erstrebung von Einfuhrzöllen auf ausländische Gärtnereiprodukte. Diese Bewegung brachte die Gärtner mit den führenden Kreisen des Bundes der Landwirte zusammen. Eine Folge dieser engen Berührung war u. a. denn auch die, dass die Gedanken der Gärtner sich auf die preussischen Landwirtschaftskammern lenkten. Die Hauptversammlung des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“ im Jahre 1901 beschloss einstimmig,¹⁵⁾ „sich ausschliesslich als zur Landwirtschaft gehörig zu betrachten“. Der Vorstand wurde beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um in Preussen bei den Landwirtschaftskammern je besondere Abteilungen für die Gärtnerei zu erreichen und in den anderen Bundesstaaten in der eben möglichen Form bei der Landwirtschaft ein Unterkommen und eine Interessenvertretung zu finden.

Letzterwähnter Beschluss bildete für die Gehilfenschaft das Signal, nun auch ihrerseits zu der schwebenden Frage Stellung zu nehmen. Der Beschluss führte die Gefahr mit sich, dass bei einer gesetzlichen Durchführung desselben das gesamte Gärtnereipersonal sozial und gesetzrechtlich zu landwirtschaftlichem Gesinde und zu Landarbeitern degradiert werden konnte. Und diese in Aussicht stehende Gefahr war es in erster Linie, welche die Gehilfenschaft (oder vielmehr deren Organisation „Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein“) veranlasste, gegen den Beschluss in Wort und Schrift¹⁶⁾ zunächst entschiedenen Protest zu erheben. Dem Protest schlossen sich dann unmittelbar eigene Vorschläge zu einer gesetzlichen Interessenvertretung an, die darin gipfelten, einen Anschluss bei den Handwerkskammern zu suchen und dort generell aufgrund des § 103 der Gewerbeordnung besondere „Gärtnerei-Abteilungen“ zu erstreben.¹⁷⁾ Die Agitation des Gehilfenverbandes gegen die Angliederung an die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen und für die Angliederung an die Handwerkskammern wurde mit grösstem Nachdruck betrieben. Die Folge davon war, dass zunächst die auf die Landwirtschaft gerichteten Bestrebungen verstümmten und dass alsdann der „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ auf seiner nächstjährigen Hauptversammlung den vor Jahr und Tag einstimmig gefassten Beschluss stillschweigend begrub und an dessen Stelle einen andern¹⁸⁾ setzte: „mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, die Bildung von Gartenbaukammern zu erreichen“. Damit war man wieder, wie es schien, auf das Projekt von 1896 zurückgekommen, welches damals aus Abneigung gegen die „Zwangsorganisation“ verworfen worden war. Der „Allgemeine Deutsche Gärtnerverein“ nahm die Gelegenheit wahr und machte nun sogleich darauf aufmerksam, dass Gartenbaukammern in dem Sinne des Entwurfs von 1896 am einfachsten und zweckmässigsten in der Form von Abteilungen bei den Handwerkskammern, wie solche von ihm bereits empfohlen, zu erreichen seien. Durch die Verhandlungen des zweiten thüringischen Gärtnertages¹⁹⁾ (am 15. Februar 1903 in Weimar) wurde aber jetzt kund, dass die „neueren“ Gartenbaukammern keine Gärtnerkammern im Sinne des Entwurfs von 1896 sein sollen, sondern dass dieselben für den gesamten Gartenbau, ebenso für die gewerbliche Gärtnerei wie auch für die sogen. Privatgärtnerei (Schloss-, Villen-, Herrschafts-, Friedhofs-, Stadtgärtnereien) und den eigentlich landwirtschaftlichen Gartenbau eine Interessenvertretung bilden sollen und infolgedessen ihre Einrichtung nicht durch Reichs-

gesetz, sondern durch eine besondere Gesetzgebung der einzelnen 26 deutschen Bundesstaaten erfolgen müsste.

Der „IV. Allgemeine Deutsche Gärtnertag“²⁰⁾ (Hannover, 10. August 1902) stellte sich einstimmig auf den Standpunkt des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins und beauftragte den Vorstand des letzteren, bei den gesetzgebenden und verwaltungsbehördlichen Körperschaften dementsprechend vorstellig zu werden und diesen Standpunkt nach allen inbetracht kommenden Seiten hin zu begründen. Dieser Auftrag fand durch zwei Petitionen, datiert vom 20. September 1902, Erledigung. Die eine Petition ist an den Deutschen Bundesrat gerichtet und die andere an die einzelnen Bundesstaatsregierungen. Beide Petitionen gipfeln in dem Antrage, Reichsregierung und Bundesregierungen möchten ein gegenseitiges Einvernehmen herbeiführen und eine Verfügung erlassen, wonach die Verwaltungsbehörden angewiesen werden, „das kunst-, zier- und handelsgärtnerische Produktionsgewerbe als Handwerk im Sinne des § 103 und folgende der Gew.-Ordng. zu behandeln. Ingleichen wird die generelle Bildung von besonderen Abteilungen für das Gärtnergewerbe als zweckdienlich hervorgehoben. Insofern jedoch eine in dem gewünschten Sinne gehaltene Verfügung sich noch nicht bewirken lassen sollte, „etwa, weil die Frage der rechtlichen Verhältnisse des Gärtnergewerbes noch nicht genügend geklärt ist“, so möchten Bundesrat und Einzelregierungen vorerst die notwendige Klärung auf reichsgesetzlichem Wege herbeiführen lassen. — Der preussische Minister für Handel und Gewerbe²¹⁾ hatte bereits unter dem 20. Januar 1902 in einer Verfügung an die Regierungspräsidenten kundgegeben, dass die Gärtnerei in keinem Falle, auch da nicht als Handwerk verwaltungsbehördlich zu behandeln sei, wo sie einen gewerblichen Charakter angenommen habe. Das Oldenburgische Staatsministerium²²⁾ wiederum hatte in seinem Erlass vom 16. Januar 1902 an die oldenburgische Landwirtschaftskammer ausgeführt, dass die Gärtnerei unter Umständen sehr wohl auch den Charakter eines Handwerksbetriebes haben könne, und in einem zweiten Erlass vom 1. März 1902 werden die Blumen- und Kranzbinderereien als Handwerksbetriebe aufgeführt. Hinsichtlich der letzteren bekundete weiter auch das Württembergische Staatsministerium²³⁾ eine gleiche Auffassung; letzteres fügt den Blumen- und Kranzbinderereien auch noch alle „sonstigen gärtnerischen Dekorationsarbeiten“ als zum Handwerk gehörig hinzu. — Das Grossherzogliche Badische Ministerium²⁴⁾ eröffnete dem Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein auf seine Petition vom 20. September 1903 unter dem 18. Oktober 1903, dass es zur Zeit zwar keine Veranlassung habe, von dem bisher eingenommenen Standpunkt abzugehen, dass es aber „bereit sei, falls eine Anregung von Reichswegen erfolgt, in Benehmen mit den übrigen Bundesstaaten in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit sich, dem dortseits gestellten Eventualantrag entsprechend, in anderer Weise eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Gärtnergewerbes und eine Organisation desselben ermöglichen lässt“. Die Grossherzoglich Sächsische Regierung zu Weimar²⁵⁾ wurde durch die Petition sogar angeregt, unter dem 6. Dezember 1902 an die verschiedenen Ministerien der thüringischen Staaten eine allgemeine Anfrage zu richten zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Rechtsauffassung. Diese offizielle Anfrage lässt sich dahin aus, dass „ein nicht

¹⁵⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1901 S. 280.
¹⁶⁾ Vergl.: Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung, Berlin 1901 S. 197 ff.
¹⁷⁾ Vergl.: Albrecht, „Gartenbaukammern“ Verlag des Allgem. Deutschen Gärtnervereins, Berlin 1901.
¹⁸⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1902 S. 270.
¹⁹⁾ Siehe Protokoll der Verhandlungen in No. 34 des „Handelsblatt f. d. d. G.“ 1903.

²⁰⁾ Vergl.: Allgem. Deutsche Gärtnerzeitung 1902 S. 210.
²¹⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1902 S. 35.
²²⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1902 S. 262 und: „Handwerkerzeitung für das Herzogtum Oldenburg“ 1902 No. 3 S. 5.
²³⁾ Vergl.: Handelsblatt f. d. d. G. 1902 S. 262.
²⁴⁾ Das Original des bezüglichen Schreibens ist im Besitze des Allgem. Deutschen Gärtnervereins, Berlin.
²⁵⁾ Vergl.: „Der Handelsgärtner“, Leipzig-Gohlis, No. 2 vom 10. Januar 1903.

abzuleugnendes Bedürfnis nach Einordnung der Gärtnerei in die Handwerksorganisation vorliege“ und dass die Weimarer Regierung „keinen Anstand nehmen würde, nicht nur die Kranz- und Blumenbinderei, sondern auch die Kunst- und Ziergärtnerei zum Handwerk im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zu erklären, wenn diese Auffassung in den Nachbargebieten geteilt wird“.

II.

Vorstehende Ausführungen haben uns einen Ueberblick über die technisch-gewerbliche und volkswirtschaftliche Entwicklung der Gärtnerei und über die daraus hervorgegangenen derzeitigen Verhältnisse in diesem Gewerbe gegeben. Sie zeigten uns ferner in kurzer Skizzierung, in welcher Weise der soziale Organisationsgedanke im Gärtnerstande vertreten und wie man bestrebt ist, zu einer nachdrücklicheren Wahrnehmung seiner allgemein-berufswirtschaftlichen Interessen eine öffentlichrechtliche Vertretung zu erlangen.²⁵⁾ Auch über die derzeitige Stellungnahme der Regierungen zu den letzteren Bestrebungen vermochten wir einiges zu berichten. Welcher Gestalt sind nun die Aussichten auf Erlangung einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe? Diese Frage wollen wir nachstehend erörtern.

Wir vergegenwärtigen uns alles bisher Gesagte und denken vor allem daran, dass das „Kunst- und Ziergärtnereigewerbe“ (Bezeichnung des Reichsstatistischen Amtes: „Kunst- und Handelsgärtnerei, einschliesslich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbindereien und Baumschulen“), ausschliesslich der Gemüse- und Obstkultur, im Jahre 1895 im Deutschen Reiche 24 768 Hauptbetriebe zählte, in denen die Zahl des technisch gebildeten Personals 61 335 und die Zahl derjenigen Personen für Dienstleistungen, zu denen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist, 22 248 betrug. Wir fügen dem noch hinzu, dass unter den 24 768 Betrieben allein 22 354 Kleinbetriebe vorhanden waren, die bis zu 10 Personen beschäftigten und nur 606 grössere Betriebe. Dieses letztangeführte Faktum belehrt uns dahin, dass wir es im Gärtnereigewerbe also durchgehend mit Kleinbetrieben zu tun haben; auf 100 Kleinbetriebe kommen nur 3,6 Grossbetriebe.

Der Hinblick auf diesen für eine selbständige gesetzliche Interessenvertretung des Gärtnereigewerbes nicht allzugrosse Interessentenkreis war es zunächst, der den Verband der Handelsgärtner Deutschlands veranlasste, neuerdings auch die Miteinbeziehung des Obst- und Gemüsebaues und des sogen. „selbständigen Privatgartenbaues“ zu verlangen. Hierdurch aber wurde die Möglich-

²⁵⁾ Der Vollständigkeit wegen sei hier noch nachgetragen, dass der „Gartenbauverband für das Königreich Sachsen“ dem Königl. Sächs. Ministerium unter dem 4. März 1903 eine Eingabe eingereicht hat, in welcher eine Vertretung beim Landeskulturrat gefordert wird. Es soll bei dieser Körperschaft ein sogen. „Sonderausschuss für den Gartenbau“ gebildet werden, der aus 6 Mitgliedern besteht und zwar aus je einem Vertreter: 1. für Verwaltung öffentlicher Anlagen, Landschafts- und Herrschaftsgärtnerei, 2. für gärtnerisches Unterrichtswesen, 3. für Gemüsegärtnerei und Samenbau, 4. für Baumschulen, 5. für Kalthaus-Spezialkulturen, 6. für Warmhauskulturen und Treibgärtnerei. Die unter 1 und 2 genannten Vertreter soll das Ministerium ernennen, die übrigen 4 sollen je von den betreffenden Interessenten der Gärtnerei gewählt werden. Die ersteren sollen dann den Charakter von ordentlichen, die anderen einen solchen von ausserordentlichen Mitgliedern des Landeskulturrats erhalten. (Vergl. „Der Handelsgärtner“, Leipzig-Gohlis, Beilagen zu No. 23, 24, 25, 26 vom 6., 13., 20. u. 27. Juni 1903). Nichts steht dem im Wege, dass der vom Gartenbauverband für das Königreich Sachsen entworfene Arbeitsplan auch auf die Handwerkskammern mit übernommen werden kann.

keit einer reichsgesetzlichen Regelung der Frage ausgeschlossen und musste nun notgedrungen (oder vielleicht auch in der vorgefassten Absicht und fehlgehenden Hoffnung, damit auch die durch die Gewerbeordnung und deren Nebengesetze den Unternehmern auferlegten sozialpolitischen Verpflichtungen ihren Angestellten gegenüber zu entgehen)²⁷⁾ auf die Landesgesetzgebung zurückgegriffen und von dieser die Ordnung der Verhältnisse verlangt werden. Einen ersten „Entwurf für Bestimmungen über Gartenbaukammern in Preussen“ veröffentlicht der Vorstand des in Rede stehenden Verbandes in seinem Organ²⁸⁾ vom 30. Mai 1903. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

I. Zum Zwecke der Organisation des gärtnerischen Berufsstandes werden durch Königl. Verordnung in den preussischen Provinzen Gartenbaukammern errichtet, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Es können sich auch mehrere Provinzen zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Gartenbaukammer vereinigen.

II. Die der Kammer zugehörigen Betriebe umfassen sämtliche produzierende Gärtnereien, sogen. Kunstgärtnereien, Handelsgärtnereien, Baumschulgärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsegärtnerei, letztere jedoch nur, soweit sie nicht reine Landwirtschaftsbetriebe darstellen; ferner den selbständigen Privatgartenbau, soweit er durch eigene Angestellte in königlichen, Staats-, städtischen und Privatbetrieben ausgeübt wird. Die Blumen- und Kranzbindereien, wenn nicht deren Inhaber Eigentümer oder Pächter gärtnerisch benutzter Grundstücke sind, werden in die Gartenbaukammern nicht mit einbezogen.

III. Die Gartenbaukammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Gartenbaus ihres Bezirks wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Gartenbaus abzielenden Einrichtungen zu fördern; auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Die Gartenbaukammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen den Gartenbau betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äussern, welche die allgemeinen Interessen des Gartenbaus oder die besonderen gärtnerischen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Massnahmen mitzuwirken, welche sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen. Sie haben ferner zu allen Fragen des Gehilfen- und Lehrlingswesens, sowie namentlich zum Fortbildungs- und Fachschulwesen Stellung zu nehmen und der Frage von eventl. Prüfungen der Lehrlinge näher zu treten; auch haben sie eine Vertretung der Arbeitnehmer in Form von Gehilfenausschüssen zu schaffen.

IV. Die Errichtung von Gartenbaukammern erfolgt aufgrund von Satzungen, die durch ein Gesetz näher festgelegt werden.

Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Gartenbaukammern,
2. die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner und ihre Verteilung auf die Wahlkreise und die verschiedenen Zweige des Gartenbaus,
3. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
4. die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder,
5. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden,

²⁷⁾ Siehe die Begründung der Ablehnung einer Angliederung an das Handwerk im „Handelsblatt f. d. G.“, 1901 S. 275.

²⁸⁾ Vergl. Handelsblatt f. d. G. 1903 S. 182.

6. Die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder,
7. die Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer an den Gartenbaukammern,
8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Gartenbaukammer,
9. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlussfassung der Gartenbaukammer vorbehalten bleiben,
10. die Form der Bekanntmachungen,
11. das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.

V. Die Mitglieder der Gartenbaukammer werden gewählt.

Das Wahlrecht hat jeder selbständige Gärtner, der den Voraussetzungen des Absatzes 2 entspricht und ein Alter von mindestens 25 Jahren hat.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

Wählbar zu Mitgliedern der Gartenbaukammern sind nur solche der Kammer angehörenden Personen, welche

1. zum Amte eines Schöffen fähig sind,
2. das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Gartenbaukammer die Gärtnerei mindestens seit drei Jahren selbständig oder in selbständiger Stellung betreiben.

Die Einteilung der Wahlbezirke, die Art und Weise der Wahl usw. wird durch eine zu erlassende Wahlordnung geregelt.

VI. Bei der Gartenbaukammer ist ein Gehilfenausschuss zu bilden, der die Interessen der Arbeitnehmer zu wahren hat. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch das Statut bestimmt. Die Art der Wahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

Der Gehilfenausschuss soll mitwirken:

1. bei Bestimmungen, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben,
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Gehilfen- und Lehrlingsangelegenheiten,
3. bei der Erledigung aller Fragen, welche sich auf die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beziehen.

VII. Die der Gartenbaukammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf sämtliche gärtnerischen zur Kammer gehörenden Betriebe verteilt. Die Berechnung der zu leistenden Beiträge erfolgt nach der Zahl der beschäftigten Gehilfen und Arbeiter. Massgebend ist die Zahl der Arbeitnehmer, welche zu den Berufsgenossenschaften angemeldet sind. Betriebe ohne Gehilfen und Arbeiter sind von der Beitragspflicht befreit. Bei den königlichen, Staats-, städtischen und Privatbetrieben ist ebenfalls die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Arbeiter für die Beitragszahlung massgebend.

VIII. Alle übrigen Bestimmungen über den Geschäftsgang usw. werden durch ein Statut geregelt.

Schlussbemerkung:

Erweist sich später eine Organisation der Gartenbaukammern auf reichsgesetzlichem Wege, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen, namentlich der des Absatzes II, für durchführbar, so wäre auch diese Lösung annehmbar.⁴⁴

Der Entwurf beansprucht nur aus dem Grunde einiges Interesse, weil er von demjenigen Verbands der Gärtner herrührt, der in der Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung der Gärtnerei für die gesetzgebenden Körperschaften etwa als am meisten sachverständig betrachtet werden dürfte, und weil es wohl zum grössten Teil auf die widerstrebenden Bemühungen dieses Verbandes zurückgeführt werden muss, dass die Regelung der Angelegenheit nicht schon weitergediehen ist als wie sie derzeit liegt. Die entworfenen Bestimmungen selbst sind teilweise dem preussischen Gesetz über die Landwirtschaftskammern und teilweise der Gewerbeordnung über die Organisation des Handwerks (Handwerkskammern) entnommen, jedoch so mangelhaft, flüchtig und oberflächlich bearbeitet, dass man beim Lesen derselben den Eindruck erhält, als habe der Verfasser damit nur eine Verlegenheitsarbeit geliefert; als habe er beim Aufstellen des Entwurfs das Vertrauen zur Durchführbarkeit des Planes in dieser Form selbst schon verloren. Das lässt in sehr deutlicher Weise auch die Schlussbemerkung ahnen, die den Gedanken einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie in die Diskussion hineinwirft.

Soll für das Gärtnereigewerbe überhaupt eine zweckentsprechende Interessenvertretung geschaffen werden, so muss der Gedanke einer Regelung durch die Einzelstaatengesetzgebung von vornherein abgewiesen werden und zwar schon seiner gesetztechnischen Unausführbarkeit wegen; es ist undenkbar, dass es gelingen würde, alle 26 Bundesstaatsregierungen für eine derartige Gesetzgebung zu gewinnen und noch undenkbar, dass die betreffenden Gesetze auch wirklich gleichartig ausfallen würden. Allgemeinheit und Gleichartigkeit der öffentlichen Vertretung über das ganze Reich muss aber die erste Vorbedingung sein, soll diese Vertretung sich als ein Segen für das ganze Gewerbe erweisen. Und da muss denn eben die Reichsgesetzgebung einsetzen.

Allerdings kann durch Reichsgesetz nur das Gärtnereigewerbe erfasst werden. Die landwirtschaftliche Gärtnerei und der „selbständige Privatgartenbau, soweit er durch eigene Angestellte in königlichen, Staats-, städtischen und Privatbetrieben ausgeübt wird“, müssen dabei notwendigerweise zurücktreten, und kann den bezüglichen Wünschen nicht entsprochen werden. Dabei ist die Frage aufzuwerfen, ob denn die inbetracht kommenden nichtgewerblichen Betriebe an der erstrebten Interessenvertretung überhaupt interessiert sind. Vor der Beantwortung dieser Frage wollen wir uns nun erst einmal klar werden, in welcher Form und in welchem Sinne eine zweckentsprechende gesetzliche Vertretung des Gärtnereigewerbes verwirklichtbar ist.

Die Notwendigkeit der Vertretung können wir als erwiesen ansehen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den bezüglichen Bedürfnissen des Gewerbes, und ihre äussere Ausdrucksform wird durch das Wesen unserer Gesetzgebung und deren Richtung bestimmt. Welcher Art die Bedürfnisse des modernen Gärtnereigewerbes sind, das legten wir im ersten Teil dieses Artikels dar: sie stimmen im wesentlichen mit den Bedürfnissen des Handwerks²⁹⁾ überein. Das bestätigt eben-

²⁹⁾ Hier sei mit ganz besonderem Nachdruck auf das Lehrlingswesen im Gärtnergewerbe hingewiesen, das heute recht sehr im Argen liegt, vielfach noch ärger, als im allgemeinen Teil der Begründung zum regierungsseitigen Entwurf des sogen. Innungs- und Handwerkergesetzes vom Jahre 1897 über das Handwerk ausgeführt wird (siehe: von Rohrscheidt, das Innungs- und Handwerkergesetz, Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1897. Einleitung S. 19 u. 20), und es treffen auch die dort gezogenen Schlussfolgerungen für das Gärtnereigewerbe voll und ganz zu.

falls der erste Organisationsentwurf des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands vom Jahre 1896 (siehe oben!), und die Grundlinien des neueren Gartenbaukammern-Entwurfs stimmen dem ebenfalls bei. Ernstlich bestritten wird dieser Nachweis von keiner über die Verhältnisse richtig unterrichteten Seite. Somit stände fest, dass die Verfassung und Einrichtung der gesetzlichen Organisation in zweckdienlichster Weise nach dem Muster der Handwerkskammern erfolgt. Steht das fest, so bedarf es auch nicht mehr der Schaffung eines besonderen Gesetzes; dann genügt es, dass das Gärtnereigewerbe entweder verwaltungsbehördlich oder durch eine Ergänzung des § 103 der Gewerbeordnung den Handwerkskammern organisch eingegliedert wird. Die verwaltungsbehördliche Eingliederung würde auf dem schon vom Allgemeinen Deutschen Gärtnerverein vorgeschlagenen Wege erfolgen können, und die Ergänzung des § 103 der Gewerbeordnung müsste etwa lauten:³⁰⁾

„Als Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen ist auch die Gärtnerei — mit Ausnahme des feldmässigen Obst- und Weinbaues — zu betrachten. Für die Gärtnerei sind bei jeder Handwerkskammer besondere Abteilungen zu errichten.“

Damit wäre unsers Erachtens die ganze Frage in der zweckentsprechendsten und zugleich einfachsten Weise zu lösen. Wenn es dabei den gewerbetreibenden Gärtnern nicht behagt, dass die Zuständigkeit dieser Organisation sich nicht zugleich auch über die „königlichen, Staats-, städtischen und Privatbetriebe“ erstreckt, so ist dagegen gesetzlich nichts auszurichten; auch die anderen Handwerksbetriebe der gleichen Stellen sind von der Zuständigkeit der Handwerkskammern ausgeschlossen, und die Gutshandwerker sind ihr nur in dem Falle mit unterstellt, wenn die betreffenden Meister sich ihrer Innung angeschlossen haben.³¹⁾ Die Gärtner wären also, soweit sie als Gutsgärtner in Betracht kommen, auf den gleichen Weg zu verweisen.³²⁾ Im Uebrigen muss aber bemerkt werden, dass sich die Interessen der in nichtgewerblichen Gärtnereien angestellten Gärtnermeister im wesentlichen nur mit Bezugnahme auf das Lehrlings- und etwa das Gehilfenwesen

decken, und dass es allerdings im gärtnerischen Allgemeininteresse liegen und sehr zu wünschen sein würde, dass die betreffenden Vorschriften über das Lehrlingswesen auch hier Anwendung erleiden möchten. In Bezug hierauf dürfte aber eine entsprechende Einwirkung auf die zuständigen Stellen der einzelnen Bundesstaatsregierungen sehr wohl am Platze sein und leicht Erfolge zeitigen können; denn in diesem Falle bedürfte es nur einer entsprechenden regierungsseitigen Verordnung. Was jedoch auf letztem Wege nicht erreichbar ist, das müssen die freien Organisationen der Gärtner allein in zweckdienlicher Weise zu regeln suchen, wie denn den letzteren überhaupt noch ein sehr grosses Wirkungsfeld auch für die gewerbliche Gärtnerei vorbehalten bleibt, auf dem noch sehr viel erspriessliche und segensreiche sozialwirtschaftliche Arbeit geleistet werden kann und geleistet werden muss. Die gesetzliche Vertretung kann niemals etwas so Vollkommenes werden, dass sie die danebenhergehende freie berufsgenossenschaftliche Organisation überflüssig machte. Beide haben dauernd einander zu ergänzen.

Das Gewerbe der Gärtner zählt dormalen zu den sogenannten freien Gewerben. Die Ausübung dieses Gewerbes erfordert jedoch nicht nur eine entsprechende fachliche Vorbildung, sondern auch eine längere praktische Verwendung in dem Gewerbe und insbesondere intensivere Studien in der Pflanzenlehre. Es erscheint daher wünschenswert, dass die fachlich vorgebildeten Gärtner in der Ausübung ihres Gewerbes geschützt werden und nicht jedermann ohne jegliche Befähigung Gärtnerarbeiten auszuführen berechtigt ist. Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag, das Hohe Haus wolle beschliessen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Gewerbe der Gärtner unter die handwerksmässigen Gewerbe einzurufen“ (vergl. Gärtnereische Rundschau, Wien 1903 S. 13).

Beachtenswertes Material zur Beurteilung der Frage einer öffentlichrechtlichen Interessenvertretung des Gärtnereigewerbes in Deutschland bieten bezügliche Artikel in: „Möllers Deutsche Gärtnerzeitung“, Erfurt 1902 S. 106 ff. und in: „Der Handelsgärtner“, Leipzig-Gohlis 1903 No. 2, 3, 7, 8, 24, 25, 26, 27.

Entwürfe von Prüfungsordnungen und Material zur Aufstellung solcher bringen: Albrecht, Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk, S. 4 ff.; Carl Gräber, a. a. O. S. 63 ff.; Frankfurter Gärtnerzeitung, Frankfurt a. M., 1903 S. 132. Weitere Anhaltspunkte geben die Prüfungsordnungen der Gartenbauschulen und Gärtnerlehranstalten.

³⁰⁾ Wenn wir hier über den Rahmen der Kunst- und Ziergärtnerei etwas hinausgehen und auch die einfache Gemüse- und Obstgärtnerei in den Organisationskreis mit einbeziehen, so geschieht das schon in Konsequenz unserer zur allgemeinen Klärung der Rechtsverhältnisse im Gärtnereigewerbe präzisierten Stellungnahme (vergleiche unsern Artikel „Die rechtliche Stellung der Gärtner im Gewerberecht“) und zum Zweiten kommen wir damit auch den noch weitergehenden Wünschen des Meisterverbandes der Gärtner etwas näher. (Unsere Darlegungen in der gesetzlichen Vertretungsfrage dürften übrigens unserm bezeichneten weitergehenden Vorschläge zur Regelung der rechtlichen Stellung einen noch verstärkten Stützpunkt geben. Man wolle beides miteinander vergleichen.)

³¹⁾ § 87 Ziffer 4 der Gew.-Ordng.: „Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden: 4. die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.“ Da nach § 103 a Abs. 3 Ziffer 1 u. 2 die Mitglieder einer Handwerkskammer nicht bloss von den Handwerkerinnungen aus der Zahl der Innungsmitglieder gewählt werden, sondern auch von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, das gleiche Recht eingeräumt ist, so wird hieraus zu folgern sein, dass die Gärtnermeister von königlichen, Staats-, städtischen und anderen Privatgärtnereien durch ihre Mitgliedschaft bei einem Gewerbeverein oder einer sonstigen Vereinigung, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Gärtnereigewerbes verfolgt, gleichfalls das aktive und passive Wahlrecht für die Gärtnerabteilung der Handwerkskammer erwerben. Und die weitere Folge wäre dann auch, dass die von denselben vertretenen Betriebe der Zuständigkeit der Handwerkskammer unterstünden!

³²⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich nach geschehener Einordnung des Gärtnereigewerbes in die Reihe der Handwerksbetriebe auch in der Gärtnerei ein regeres Innungsleben herausbilden kann. Zur Zeit bestehen zwei Gärtnerinnungen: in Bremen (gegründet im Jahre 1891) und in Freiburg i. B. (gegr. i. J. 1900) (vergl. Albrecht, „Die sozialen Rechtsverhältnisse d. gewerbl. Gärtner i. Deutschland etc.“ Seite 62 ff.)

Die Gärtner Oesterreichs bemühen sich übrigens auch schon jahrelang um Unterstellung unter die handwerksmässigen Gewerbe. Am 17. Januar 1903 haben im österreichischen Parlamente die Abgeordneten Dr. Löcker, Böheim und Genossen folgenden Antrag eingebracht:



Verantwortlicher Redakteur: Otto Albrecht, Berlin. — Verlag (in Vertretung des A. D. G.-V.) Ed. Klein, Berlin. — Druck der Buchdruckerei Gerth & Lücke, Berlin, N. 4.